

geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um dies zu verhindern. Der Richter ist insbesondere befugt, sofern und soweit es zu diesem Zwecke nach seinem Ermessen nöthig ist, den mündlichen und schriftlichen Verkehr des Verhafteten mit dritten Personen zu überwachen und zu beschränken.

§ 24.

Für die Beköstigung des Verhafteten sind in gesunden Tagen 8 bis 12 Neugroschen für den Tag in Ansatz zu bringen.

§ 25.

Die Kosten der Sicherheitshaft sind zu dem nothwendigen Verlage zu rechnen, welcher dem des Armenrechts theilhaften Kläger vom Gerichte vorzuschießen ist. Wenn jedoch die geklagte Forderung durch Abtretung auf ihn übergegangen ist, so findet die verlagsweise Bestreitung dieser Kosten durch das Gericht nicht statt.

§ 26.

Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Sicherheitshaft steht dem Kläger gegen den Beklagten nur in dem Falle zu, wenn sich ergeben hat, daß der Beklagte den Kläger vor Anlegung der Haft hätte befriedigen oder sicherstellen können.

§ 27.

Die in den Proceßgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die ohne Rücksicht auf eine eingetretene Verurtheilung gegen das Vermögen und gegen die Person des Schuldners zur Sicherstellung des Gläubigers zu verhängenden Arrestmaßregeln bleiben auch für den Wechselproceß unverändert in Kraft.

II. Den Leipziger Handelsgerichtsproceß betreffend.

§ 28.

In den beim Handelsgerichte im Bezirksgerichte Leipzig anhängigen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht Wechselsachen sind, finden, dafern der Beklagte der Angehörige eines Staates ist, dessen Behörden die verurtheilende Entscheidung auf Requisition des Proceßgerichts zu vollstrecken nicht verpflichtet sind, die Bestimmungen in §§ 1 bis 27 des gegenwärtigen Gesetzes in allen Fällen, die Bestimmungen in §§ 1 bis 11 dagegen nur in den Fällen Anwendung, in denen bis zum Erlaß des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhast (Bundesgesetzblatt des norddeutschen Bundes vom Jahre 1868 Nr. 18 S. 237 flg.), nach Punkt XIII und XX der neuen Leipziger Handelsgerichtsordnung vom 21. December 1882 §§ 8 bis 10 des Gesetzes, einige Bestimmungen in Ansehung des Handelsgerichtsprocesses betreffend, vom 21. September 1833 die Schuldhast gegen den Beklagten verfügt werden konnte.

Urkundlich mit Unserem Königlichem Insigne besiegelt und gegeben zu

Dresden, am

Motiven.

Der gegenwärtig tagenden Ständeversammlung den Entwurf eines auf die Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens im Wechselproceß und in den beim Handelsgerichte zu Leipzig zu führenden Rechtsachen abzielenden, sowie den Sicherheitsarrest betreffenden Gesetzes vorzu-

legen, hat sich die Staatsregierung lediglich durch die Rücksicht darauf abhalten lassen, daß, wie bekannt ein Entwurf zu der im Bundesgebiete einzuführenden gemeinsamen bürgerlichen Proceßordnung bereits ausgearbeitet wird und die Vollendung dieses Entwurfs in nicht langer Zeit zu erwarten steht. Die zum norddeutschen Bunde gehörenden Einzelstaaten sind zwar formell nicht behindert, auf dem einen oder dem anderen von den im Art. 4 der Bundesverfassung bezeichneten Gebieten an den bestehenden Gesetzen auf dem Wege der Particulargesetzgebung Etwas zu ändern, so lange nicht der Erlaß eines in dieses Gebiet einschlagenden Bundesgesetzes erfolgt ist; es sind jedoch an und für sich Neuerungen in der Particulargesetzgebung aus sachlichen Gründen nicht wünschenswerth, wenn das eine oder das andere von den gesetzgebenden Organen der Bundesgewalt die Gestaltung des künftigen einheitlichen Rechts auf dem betreffenden Gebiete schon in die Hand genommen hat und mit Rücksicht auf den Stand der bezüglichen Vorarbeiten sich der Geltung der particularrechtlichen Neuerung keine längere Dauer versprechen läßt. Die mit der Einführung von particularrechtlichen Neuerungen für den Wechselproceß u. s. w. unter solchen Verhältnissen verbundenen Nachteile schienen diejenigen Nachteile zu überwiegen, welche der einstweilige Fortbestand der für das Executionsverfahren im Wechsel- und Leipziger Handelsgerichtsproceß jetzt geltenden Normen an und für sich allerdings ebenfalls im Gefolge haben muß.

Der an die Regierung gelangte Antrag der Ständeversammlung auf sofortige Vorlegung eines die Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens in Wechselsachen und den Sicherheitsarrest betreffenden Gesetzesentwurfs indessen hat die Regierung veranlassen müssen, die Frage nach der Opportunität des Erlasses eines solchen Gesetzes anderweit in Erwägung zu ziehen. Zur Vorbereitung der Entschliebung hierüber ist sofort, nachdem in der Zweiten Kammer ein bezüglicher Antrag gestellt worden war, betreffenden Orts über den muthmaßlichen Verlauf der einschlagenden legislativen Thätigkeit des norddeutschen Bundes Erkundigung eingezogen worden, und darnach kann als ziemlich gewiß angesehen werden, daß der jetzt noch nicht ganz vollendete Entwurf einer gemeinsamen bürgerlichen Proceßordnung auf dem nächsten Reichstage noch nicht zur Vorlage gelangen wird. Es läßt sich ferner erwarten, daß die Bundesproceßordnung nicht unmittelbar nach der Promulgation ins Leben treten werde, da die Ausführung derselben in verschiedenen Bundesstaaten nicht unwesentliche Veränderungen in der Organisation der Gerichtsbehörden und sonstige neue organische Einrichtungen erheischt, und es wird daher die Zeit, welche bis dahin verstreicht, jedenfalls länger sein, als es früherhin erwartet werden konnte. Demnächst sind sofort nach der in der Zweiten Kammer erfolgten Anregung der Sache die Handels- und die Advocatenkammern des Landes zur gutachtlichen Auslassung darüber veranlaßt worden, ob auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen über die Wirkungen der Aufhebung der Schuldhast angenommen werden könne, daß der in Aussicht stehenden baldigen Einführung einer gemeinsamen bürgerlichen Proceßordnung ungeachtet, eine nur auf die vorausichtlich verhältnißmäßig kurze Zeit bis zum Insleben-treten derselben berechnete Aenderung der sächsischen Gesetze über den fraglichen Gegenstand im Interesse des